

**Ordnung über die Durchführung
des hochschuleigenen
Auswahlverfahrens zur Vergabe von
Studienplätzen im Modellstudiengang
Humanmedizin durch die Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 24.02.2012

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 25.01.2012 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die nachstehende Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Weiteren: Universität Oldenburg) für die Vergabe der Studienplätze, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung)¹ in der jeweils geltenden Fassung im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergeben sind. Sie wird ab dem Wintersemester 2012/13 für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Modellstudiengang Humanmedizin angewandt.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber teil, die im Rahmen der Vorauswahl nach den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bei der Stiftung für Hochschulzulassung hierfür ausgewählt wurden, der Universität Oldenburg durch die Stiftung hiernach zur Teilnahme am Auswahlverfahren mitgeteilt wurden und die Unterlagen nach § 4 fristgerecht eingereicht haben.

**§ 2
Vorauswahl**

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität Oldenburg gemäß der nach VergabeVO Stiftung zu beteiligenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus. Diese Vorauswahl erfolgt innerhalb der ersten Orts-

präferenz nach der von der Stiftung ermittelten Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die ermittelte Note der Hochschulzugangsberechtigung lässt sich durch folgende Leistungen verbessern:

- Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Test für Medizinische Studiengänge teilgenommen (TMS) und mit einem Noten-Ergebnis abgeschlossen, das besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist, werden beide Noten verrechnet (51 % Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, 49 % TMS-Gesamtnote) und auf die erste Nachkommastelle gerundet.
- Durch eine spätestens bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf (s. Anlage 1) wird die ermittelte Note einmalig um 0,5 verbessert.

(2) Anhand dieser Rangliste werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule ausgewählt, ihre Anzahl ist auf das Dreifache der Zahl der Studienplätze beschränkt, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Auswahlverfahrens für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Modellstudiengang Humanmedizin zu vergeben sind.

**§ 3
Frist und Form der Anträge**

Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Modellstudiengang Humanmedizin ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht zu stellen, wie es sich aus der VergabeVO Stiftung ergibt. Die von der Stiftung in der Vorauswahl für das Auswahlverfahren der Hochschule ermittelten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität Oldenburg per Email eine Einladung zum Auswahlgespräch und die Aufforderung, weitere Unterlagen nach § 4 bei der Universität einzureichen.

**§ 4
Auswahlverfahren**

(1) Folgende Unterlagen bzw. Nachweise in Kopie sind bei der Universität einzureichen (eine Vorlage der Originale ist bei der Immatrikulation erforderlich):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

¹<http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Gesetze/G03.pdf>

b) ggf. geeignete Nachweise über eine abgeschlossene medizinische Berufsausbildung und Berufstätigkeit (siehe Anlage 1)

c) ggf. Kopie des Ergebnisses des TMS

Bei mangelndem Nachweis der von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber aufgeführten Leistungen werden diese im Auswahlverfahren als nicht erbracht gewertet.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum August bis Anfang September eines Jahres geführt, nachdem die Stiftung für Hochschulzulassung ihr zentrales Vergabeverfahren durchgeführt hat.

(3) Die Universität informiert die nach § 2 Abs. 2 ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin über ihre Teilnahme am Auswahlgespräch. Diese Ladungen zum Auswahlgespräch werden grundsätzlich per E-Mail verschickt. Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss von dem Bewerber oder der Bewerberin bestätigt werden, grundsätzlich ebenfalls per Email.

(4) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen spätestens zu dem in der Aufforderung genannten Datum bei der Universität Oldenburg (die genaue Adresse wird im Anschreiben genannt) eingegangen sein. Vom Auswahlverfahren ausgeschlossen ist, wer diese Frist versäumt.

**§ 5
Auswahlkommission**

(1) Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren der Hochschule liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan der medizinischen Fakultät.

(2) Die Auswahl der Studierenden übernimmt eine zu bildende Auswahlkommission, die Entscheidung verantwortet das Präsidium.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrenden der Medizinischen Fakultät, von denen mindestens eine/r klinisch tätig sein soll. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats gewählt. Der Fakultätsrat gewährleistet die angemessene Beteiligung von Hochschullehrerinnen in der Auswahlkommission. Die Stellvertretung ist sicherzustellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer eines Auswahlverfahrens. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

**§ 6
Kriterien der Auswahlentscheidung**

(1) Neben der Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erfolgt

die Auswahl der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation für den Modellstudiengang Medizin und den angestrebten Beruf.

(2) Die Auswahlentscheidungen werden durch die Auswahlkommission anhand der folgenden Kriterien getroffen:

- a) Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- b) Bei den Auswahlgesprächen erreichte Bewertung

**§ 7
Bewertung der HZB**

Die Bewertung der von der Stiftung ermittelten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems nach folgender Tabelle:

Je nach Durchschnittsnote dieser verfahrensrelevanten Note werden der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Punkte gutgeschrieben:

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	15,0
1,1	14,5
1,2	14,0
1,3	13,5
1,4	13,0
1,5	12,5
1,6	12,0
1,7	11,5
1,8	11,0
1,9	10,5
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0
3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0,0

§ 8

Inhalt, Durchführung und Bewertung des Auswahlgesprächs

(1) Die Auswahlgespräche werden für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach einer einheitlichen Struktur gemäß Absatz 3 durchgeführt.

(2) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und Motivation der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers für das Studium der Humanmedizin und den angestrebten Beruf geben. Das Auswahlgespräch dient darüber hinaus der ganzheitlichen Würdigung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers und ihrer bzw. seiner Persönlichkeit, ihres bzw. seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens in einer komplexen Gesprächssituation sowie ihrer bzw. seiner sozialen Kompetenzen.

(3) Bestandteil des Auswahlgesprächs sind verschiedene Gesprächsstationen, die jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer zu absolvieren hat. Jede der Stationen prüft verschiedene Kriterien des Anforderungsprofils für den Modellstudiengang Medizin. Das Auswahlgespräch umfasst sechs Gesprächsstationen. Die Gespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden an jeder Station jeweils nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt und bewertet. Die Durchführung und Bewertung jeder Station geschieht durch jeweils zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die aus der Gruppe des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät oder aus den habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der an der Ausbildung beteiligten Kliniken stammen. Geeignete Personen aus der Gruppe des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Fakultäten I bis V können hinzugezogen werden, wobei gewährleistet sein muss, dass stets eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus dem medizinischen Bereich stammt. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder dem Dekan der medizinischen Fakultät berufen. Die Dekanin oder der Dekan stellt die angemessene Beteiligung von Gutachterinnen sicher.

(4) Zu Beginn des Auswahlgesprächs weisen sich die Bewerberinnen und Bewerber durch die Vorlage eines Passes oder Personalausweises aus.

(5) Über den Verlauf des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll muss folgendes festgehalten werden:

- Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
- Namen und Dienstbezeichnungen der Gutachterinnen bzw. der Gutachter,
- Name der Bewerberin oder des Bewerbers,

- die angesprochenen Themenkomplexe der Gesprächsstationen und
- die Bewertung in Punkten für jede Gesprächsstation nach Abs. 6.

Es ist von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu unterschreiben.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten an jeder Gesprächsstation die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Eignung für den Modellstudiengang Medizin anhand folgender Punkteskala:

Definition	Punkte
Sehr gut geeignet	13 - 15
Gut geeignet	10 - 12
Geeignet	7 - 9
Weniger geeignet	4 - 6
Ungeeignet	1 - 3

(7) Die von den Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern an den verschiedenen Gesprächsstationen erzielten Punkte werden von der Auswahlkommission zur Endpunktzahl arithmetisch gemittelt, wobei auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

(8) Erscheint eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Termin zum Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten gewertet. Es besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

§ 9

Auswahlentscheidung

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden aufgrund der Ergebnisse der in §§ 7 und 8 beschriebenen Verfahren in eine Rangfolge gebracht. Die Punkte aus den beiden Begutachungskriterien werden dabei wie folgt gewichtet

- a) Durchschnittsnote der HZB: 51 %
- b) Auswahlgespräche: 49 %

und anschließend zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

(2) Anhand der erreichten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber erstellt und an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung nach Überprüfung des Vorschlages der Auswahlkommission.

(4) Die Stiftung für Hochschulzulassung versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und Auftrag der Hochschule.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft und ist erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

Anlage 1: Liste der Berufsausbildungen, die im Rahmen der Vorauswahl nach § 2 dieser Ordnung anerkannt werden.

Anlage 1

Liste der Berufsausbildungen (inkl. Berufskennziffer), die im Rahmen der Vorauswahl nach § 2 dieser Ordnung anerkannt werden

1.	8614902 Altenpfleger/in
2.	8561900 Arzthelfer/in
3.	8774901 Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
4.	3041900 Augenoptiker/in
5.	6216909 Augenoptiker/in (staatl. Gepr.)
6.	6310901 Biologisch-technische/r Assistent/in
7.	6311900 Biologielaborant/in
8.	6310905 Biotechnologisch/er Assistent/in
9.	6330904 Chemielaborant/in
10.	6261900 Chemisch-technische Assistentin
11.	2843901 Chirurgiemechaniker/in
12.	8562903 Dentalhygieniker/in
13.	8551900 Diätassistent/in
14.	8528900 Ergotherapeut/in
15.	8532905 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
16.	8541901 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
17.	8530902 Gesundheits- und Krankenpfleger/in
18.	8765900 Gymnastiklehrer/in
19.	8536900 Hebamme/Entbindungspfleger/in
20.	8624900 Heilerziehungspfleger/in
21.	8525906 HNO-Audiologieassistent/in
22.	8530103 Krankenschwester/pfleger
23.	8525900 Logopäde/Logopädin
24.	8520900 Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
25.	8571904 Medizinlaborant/in
26.	8572901 Medizinisch-technische /r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
27.	8571900 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
28.	8572900 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
29.	8234902 Medizinischer Dokumentar/in
30.	8234900 Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
31.	8561902 Medizinische/r Fachangestellte/r
32.	8579900 Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
33.	8765906 Motopädagoge/in
34.	8524900 Motopäde/Motopädin
35.	8528903 Musiktherapeut/in
36.	8534902 Operationstechnische/r Angestellte/r
37.	8534900 Operationstechnische/r Assistent/in (DKG)
38.	2842900 Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
39.	8526900 Orthoptist/in
40.	1416900 Pharmakant/in
41.	8553900 Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
42.	6264900 Physikalisch-technische/r Assistent/in
43.	8523901 Physiotherapeut/in
44.	8542108 Rettungsassistent/in